

Dist. 9. Das Schmackostern in den osterlichen Feyertagen, dadurch allerley Ueppickeit getrieben, große Aergernuß gegeben, ja auch woll der gantz Gottesdienst hindangesetzt wird, soll nunmehr gantz abgeschaffet seyn, wer darwider handelt, soll unnachlässig mit dem Thurm gestraffet werden.

Dist. 10. Welcher Handwercksmann oder Gesell unter der Predigt arbeitet und die Kirchen darüber versäumet, der büßet 1 Pfund Wachs der Kirchen.

Cap. VI.

Bierschanck.

Dist. 2. Es soll kein Handwerckspursch, Gesinde oder Loßgänger beym Bierzechen bis in die späte Nacht verharren und folgendes auff der Gassen mit großem Geschrey und Singen unzüchtiger Lieder umbherschwärmen, und welcher bey Nachtzeiten nach zehn Uhr auff der Gassen angetroffen wird, der soll von der Wach gefänglich angenommen und folgendes von E. E. Rath nach Gelegenheit der Personen ohne alles Schonen gestraffet werden.

Dist. 3. Die Dienstknechte sollen in keinen Bierhäusern des Feyertages über acht, wenn die Schließglock geleutet wird, nicht gelitten, des Werckeltags aber allerseits von den Wirthen in ihren Häusern zu zechen, zu doppeln oder spielen nicht eingegommen werde; welcher Wirth hierwider handelt, der büßet E. E. Rath 1 M.

Dist. 4. Es soll kein Bürger oder Einwohner bey der Stadt seinen Kindern und Dienstmägden gestatten des Sonntags oder zu andern Zeiten in die Bierhäuser zu lauffen und alldar Tänze zu halten, daraus denn allerley Aergernuß erfolgt; würde es aber wider Verhoffen geschehen, so solle nicht allein die Dienstmagd, sondern auch der Wirth, der ihnen in seinem Hause zu tanzen gestattet, E. E. Rath 1 M. Straff erlegen.

daß die Stadtthore während des Gottesdienstes geschlossen werden sollten. In Rastenburg hatten die Stadtdiener, welchen das Schließen der Thore oblag, es verstanden diese Verordnung zu ihrem Vortheile auszunützen, indem sie gegen Empfang eines Trinkgeldes den Einlaß Begehrenden die Thore öffneten. Um diese Einnahmequelle reichlicher fließen zu lassen, hatte sich nach und nach bei ihnen auch der Gebrauch eingeführt, den Thorschluß möglichst vor der festgesetzten Stunde eintreten zu lassen. Abgesehen von diesem durch diese Maßregel veranlaßten Mißbrauche störte dieselbe auch den Verkehr in sehr lästiger Weise. Das Bedenkliche der Verordnung scheint auch die Regierung gefühlt zu haben. Denn als im Jahre 1707 der Magistrat einen adligen Gutsbesitzer der Umgegend, den Capitaine Michael Kuchmeister von Sternberg bei der Regierung verklagte, weil er eines Sonntags, sei es, daß er das Trinkgeld nicht zahlen wollte, oder daß kein Thorwärter zur Stelle war, das Thor gewaltsam aufgebrochen hatte, ertheilte dieselbe auf den Bericht des Amtshauptmanns dem Capitaine nur einen Verweis. Dem Magistrat wurde anbefohlen, die eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen und die Thore erst schließen zu lassen, nachdem zur Ablesung der Epistel in der Kirche das übliche Zeichen mit der Klingel gegeben worden wäre.